



Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

9048/21

LIMITE

COMPET 387
MI 379
JAI 586
TELECOM 221
CT 71
PI 40
AUDIO 57
CONSOM 124
CODEC 746

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0361(COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8150/21
Betr.:	Bekämpfung illegaler Online-Inhalte im Zusammenhang mit dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste – Orientierungsaussprache

I. Hintergrund und Sachstand

Die Kommission hat am 15. Dezember 2020 ein Paket von Vorschlägen für das Gesetz über digitale Dienste vorgelegt. Dieses Paket umfasst den Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste¹) und den Vorschlag für eine Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte²).

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?qid=1608117147218&uri=COM%3A2020%3A825%3AFIN>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?qid=1608116887159&uri=COM%3A2020%3A842%3AFIN>

Die erste Lesung des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste ist unlängst in der Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ abgeschlossen worden, in der er seit Dezember 2020 geprüft worden ist. Die meisten Delegationen haben noch Prüfungsvorbehalte zu dem Text. Dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wurde am 27. Mai 2021 ein Sachstandsbericht vorgelegt, und eine erste Neufassung des Textes durch den Vorsitz im Anschluss an die Prüfung der ersten Runde von Bemerkungen seitens der Mitgliedstaaten wird voraussichtlich im Juni vorgelegt.

Der Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste enthält Bestimmungen, die für den Justizbereich von großer Bedeutung sind. Er greift unter anderem die Frage auf nach dem richtigen Gleichgewicht zwischen der Entfernung illegaler Inhalte und dem Schutz der Grundrechte, insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind. Der Vorschlag enthält auch Verfahrensvorschriften für die Entfernung illegaler Online-Inhalte³ und Schutzvorkehrungen für Nutzer, deren Inhalte irrtümlicherweise von Anbietern von Vermittlungsdiensten gelöscht wurden. Dementsprechend ist er darauf ausgerichtet, eine Änderung des Systems für die Erkennung und Entfernung von Inhalten, die als illegal erachtet werden, voranzutreiben, und zwar durch die Festlegung von Sorgfaltspflichten für Diensteanbieter, um sicherzustellen, dass wirksame Verfahren zur Bekämpfung illegaler Inhalte bestehen und systemische Risiken bei sehr großen Plattformen angegangen werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Vorschlags ist die engere Zusammenarbeit mit und zwischen den zuständigen Behörden, während andere Aspekte, die für den Justizbereich von Bedeutung sein können, unter anderem die Territorialität, die gerichtliche Zuständigkeit und die grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie die Beziehung und die Wechselwirkung zwischen dem Gesetz über digitale Dienste und anderen bestehenden Instrumenten (z. B. der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und den Entwürfen zu elektronischen Beweismitteln sowie der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie) umfassen.

Vor diesem Hintergrund hatte der portugiesische Ratsvorsitz beschlossen, den Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste auf die Tagesordnung der informellen Videokonferenz auf Ministerebene „Justiz“ vom 11. März 2021 zu setzen. Bei dieser Gelegenheit hielten mehrere Mitgliedstaaten eine enge Zusammenarbeit mit den für Wettbewerbsfähigkeit zuständigen Strukturen für erforderlich, damit die für den Justizbereich relevanten Bestimmungen bei den Verhandlungen angemessen berücksichtigt werden. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass es unerlässlich sei, dass die für den Bereich Justiz und Inneres zuständige Ratsformation die laufenden Beratungen weiter verfolgt.

³ [„illegale Inhalte“ sind alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften \(Artikel 2 Buchstabe g\).](#)

In der informellen Sitzung des CATS vom 10. Mai 2021 hat der Vorsitz erneut betont, wie wichtig der Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste für den Bereich Justiz und Inneres ist. Es folgten fruchtbare Beratungen über thematische Fragen im Zusammenhang mit Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und Auskunftsanordnungen (Artikel 8 und 9 des Vorschlags) und der Meldung des Verdachts auf Straftaten (Artikel 21 des Vorschlags). Die Delegationen vertraten die Ansicht, dass zumindest die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 sinnvoll präzisiert werden könnten, und sie unterstrichen die Notwendigkeit sicherzustellen, dass der Wortlaut der vorgeschlagenen Verordnung für alle Beteiligten Klarheit in Bezug auf die strafrechtlichen Auswirkungen schafft. Die Kommission erwiderte darauf, dass die vorgeschlagene Verordnung im Wesentlichen eine *lex generalis* sei und dass die darin festgelegten Bedingungen und Anforderungen für Anordnungen andere Rechtsakte der Union – auch im Bereich der Strafjustiz –, die ähnliche Mechanismen für das Vorgehen gegen bestimmte Arten illegaler Inhalte oder für die Bereitstellung von Informationen in bestimmten Sektoren vorsehen (Artikel 1 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 4), unberührt lassen. Darüber hinaus kritisierten viele Delegationen den Wortlaut von Artikel 21 und wiesen darauf hin, dass der Begriff „schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt“ im Verordnungsentwurf nicht definiert wird, was zu Rechtsunsicherheit führen könnte.

Der Sachstand in Bezug auf diese Fragen wird im Folgenden dargelegt.

II. Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und Auskunftsanordnungen (Artikel 8 und 9)

Zweck dieser Bestimmungen ist es, gewisse Bestandteile festzulegen, die grenzüberschreitende Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und Auskunftsanordnungen mindestens enthalten müssen (die Bestimmungen werden auch für nationale Anordnungen gelten). Solche Anordnungen können von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat direkt an einen Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet werden. Mit dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste sollen die Diensteanbieter auch dazu verpflichtet werden, die Anordnungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Der Vorschlag selbst sieht keine Rechtsgrundlage für den Erlass der Anordnung oder die Durchsetzung ihrer Ausführung vor. Daher könnten der Erlass oder die Ausführung der Anordnung auf eine *lex specialis* der Union oder auf nationales Recht gestützt werden. Das vorgeschlagene Gesetz über digitale Dienste enthält harmonisierte Bestimmungen über die Durchsetzung der Verpflichtung der Anbieter von Vermittlungsdiensten, Auskunft über die aufgrund einer Anordnung getroffenen Maßnahmen zu erteilen.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob für diese Verpflichtung, Auskunft zu erteilen, eine Frist in Betracht gezogen werden sollte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Fristen für die Entfernung bestimmter illegaler Inhalte oder für die Bereitstellung bestimmter Informationen den zugrunde liegenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften unterliegen würden, auf deren Grundlage die Anordnungen erlassen werden (und die je nach Art der Inhalte bzw. der Gesetze erheblich voneinander abweichen können).

Es wurde auch darüber beraten, ob es zweckmäßig wäre, Diensteanbietern die Ausführung solcher Anordnungen verbindlich vorzuschreiben. Es wurde jedoch auch angemerkt, dass derartige Anordnungen aufgrund einer *lex specialis* oder des nationalen Rechts bereits verbindlich sein können und dass das Gesetz über digitale Dienste aufgrund seines horizontalen Charakters möglicherweise nicht das richtige Instrument für solche Ermächtigungsbestimmungen ist. Einige der aufgeworfenen Fragen lassen sich durch eine klarere Formulierung des verfügenden Teils und der Erwägungsgründe des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste lösen.

Insbesondere zeigen die Bedenken, die im Zusammenhang mit den genauen Auswirkungen der Klausel in Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 4 geäußert wurden, der zufolge die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt bleiben, dass die Gestaltung eines neuen Systems für Anordnungen präziser ausformuliert werden könnte, um sicherzustellen, dass die bestehenden Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit der EU in Bezug auf Maßnahmen gegen illegale Inhalte nicht beeinträchtigt werden.

Einige Delegationen unterstrichen auch, dass präzisiert werden müsse, dass Artikel 9 nicht für Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen gelten sollte, wie in dem Entwurf einer Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen vorgeschlagen. Während aus Artikel 1 Absatz 5 des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste deutlich hervorgeht, dass der Entwurf einer Verordnung über Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen als *lex specialis* betrachtet wird, könnte weiter präzisiert werden, dass Artikel 9 Absatz 4 die letztgenannte Verordnung ebenfalls unberührt lässt.

III. Meldung des Verdachts auf Straftaten (Artikel 21 Absatz 1)

Gemäß Artikel 21 des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste muss eine Online-Plattform die zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden unverzüglich unterrichten, wenn ein Verdacht besteht, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, und alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung stellen.

Auch diese Bestimmung wirft Bedenken auf, und zwar hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs. Es wurden Fragen aufgeworfen, ob es einen triftigen Grund dafür gibt, kleine oder kleinste Online-Plattformen von der Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über die Begehung schwerer Straftaten, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellen, auszunehmen.

Ferner sieht der Wortlaut lediglich vor, dass die Behörden „unverzüglich“ zu unterrichten sind, ohne dass eine genaue Frist hierfür angegeben wird.

Schließlich könnte es als notwendig erachtet werden, zu präzisieren, welche „schweren Straftaten, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellen“ unter die Auskunftspflicht fallen, z. B. durch die Aufstellung einer Liste relevanter Straftaten oder durch das Anführen weiterer Beispiele in einem Erwägungsgrund.

IV. Fragen an die Ministerinnen und Minister

Angesichts der oben dargelegten Punkte werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich aus strafjustizieller Sicht zu folgenden Fragen zu äußern:

- a) **Sollte Ihrer Ansicht nach der Wortlaut des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste verbessert werden, um den im Zusammenhang mit den Artikeln 8 und 9 dargelegten und für den Justizbereich relevanten Bedenken Rechnung zu tragen? Wenn ja, welche konkreten Aspekte sollten berücksichtigt werden?**
- b) **Halten Sie es in Bezug auf Artikel 21 für wesentlich, den Anwendungsbereich und – insbesondere für die Zwecke des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste – den Begriff „schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt“ sowie den Ausdruck „unverzüglich“ weiter zu präzisieren?**